



14.06.2016

Stellungnahme der Landrätin zum Antrag der Fraktion Plan B/BVBB-WG, 5-2788/16-KT, Beauftragung der Landrätin, Strafanzeige bezüglich der SWFG zu stellen

Aus dem Antrag ist nicht ersichtlich, in welcher Eigenschaft die Landrätin eine Strafanzeige erstatten soll. Der Antrag und dessen Begründung lässt auch offen, gegen welche Personen sich der Verdacht von Straftaten richtet. In Betracht kommen grundsätzlich Kreisbedienstete, aber auch der Geschäftsführer bzw. andere Beschäftigte der SWFG mbH. Die Landrätin ist als Dienstvorgesetzte der Kreisbediensteten gesetzlich nach § 77a Abs. 1 StGB zur Strafanzeige berechtigt. Soweit sich aber die Anzeige gegen den abgewählten Landrat richten soll, kann als dessen (ehemaliger) Dienstvorgesetzter diese allein der Kreistag, vertreten durch den Vorsitzenden, erstatten.

Bei strafbaren Handlungen – diese sind m.E. gegenwärtig nicht ersichtlich – hat der Dienstvorgesetzte nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, ob er Strafanzeige gegen seine Beschäftigten erstattet. Die Landrätin ist als Dienstvorgesetzte kraft ihres Amtes nicht zur Strafanzeige verpflichtet. Allenfalls bei schweren Straftaten im Dienst erscheint eine Strafanzeige regelmäßig geboten [Köhler/Ratz, Bundesdisziplinarordnung und materielles Dienstrecht (2. Auflage 1994), § 3 Rz.7].

Wer wegen innerdienstlicher Vorgänge leichtfertig eine verdächtigende Anzeige gegen Mitarbeiter/innen erstattet, verletzt als Beamter oder Beamtin die Grundpflicht zur unparteiischen und gerechten Aufgabenerfüllung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Ein Verstoß gegen diese Grundpflicht liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn die Landrätin vorliegend eine Strafanzeige erstattet, ohne zuvor alles ihr Zumutbare unternommen zu haben, um eine Klärung der Angelegenheit durch die Verwaltung herbeizuführen (vgl. (BVerwG, Urteil v. 13.12.2000 – 1c D 34.98 – juris).

Hinweis:

Unbenommen bleibt es den hier antragstellenden Abgeordneten jederzeit als Privatpersonen Strafanzeige zu erstatten.


Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>